

ZH_HANDELSGERICHT HE230119 vom 5. Februar 2024

Zh Handelsgericht, 2024-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE230119

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE230119 du 5 février 2024

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE230119 del 5 febbraio 2024

Erwägungen

E. 12

September 2023 beantwortet wurden und entsprechend die gesetzliche Klagefrist eingehalten wurde. Damit haben die Gesuchsteller die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen und es ist – nach den Behauptungen der Gesuchsgegnerin – davon auszugehen, dass sämtliche gestellten Fragen und Einsichtsbegehren anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 24. April 2023, wie im Protokoll vermerkt, beantwortet oder gewährt bzw. deren Beantwortung verweigert oder ihnen nicht Folge geleistet wurden.

4.2.7. Für die Einhaltung der Klagefrist ist zwischen dem Einsichts- und Auskunftsrecht zu differenzieren. Die Frist zur Einreichung einer Einsichtsklage beginnt nach der Botschaft zur Aktenrechtsrevision mit der Verweigerung (BBl. 2017, S. 542). Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Verwaltungsrat nach Art. 697a Abs. 2 OR die Einsicht innert vier Monaten seit Eingang der Anfrage zu gewähren hat. Ignoriert der Verwaltungsrat diese Frist und verweigert dem Aktionär in diesem Sinne die Einsicht, so beginnt der Fristenlauf bereits mit Ablauf der viermonatigen Frist. Spätestens ab diesem Zeitpunkt muss dem Aktionär klar sein, dass ihm die Einsicht verweigert wird (BK-KUNZ, Das Aktienrecht - Kommentar der ersten Stunde, § 10 N 83; vgl. auch BBl. 2017, S. 542). Nachdem vorliegend davon auszugehen ist, dass die Gesuchsteller ihre Einsichtsbegehren am 24. April 2023 gestellt haben, begann – unabhängig davon, ob und gegebenenfalls wann eine schriftlich begründete Ablehnung erfolgte – die 30-tägige Frist zur Einreichung der Einsichtsklage spätestens vier Monate danach, d.h. am 24. August 2023 zu laufen und war entsprechend bei Einreichung des Gesuchs am 12. Oktober 2023 bereits verstrichen. Die im Gesuch gestützt auf die Generalversammlung vom 24. April 2023 gestellten Einsichtsbegehren sind damit verspätet, und das Gesuch ist in dieser Hinsicht abzuweisen.

- 10 - 4.2.8. Aus dem Gesetz ergibt sich nicht klar, wann die Klagefrist für die Geltendmachung des anlässlich der Generalversammlung gestellten Auskunftsbegehrens beginnt. Auch lässt sich dem Gesetz – anders als für das Einsichtsrecht – keine explizite Beantwortungsfrist für anlässlich der Generalversammlung gestellte Auskunftsbegehren entnehmen. Die in Art. 697 Abs. 3 OR vorgesehene Frist von vier Monaten bezieht sich nur auf den hier nicht interessierenden Fall des Auskunftsbegehrens ausserhalb der Generalversammlung im Sinne von Art. 697 Abs. 2 OR (BBl. 2017, S. 540; vgl. auch BSK OR II-WEBER/BAISCH, Art. 697 N 4c). Art. 702 Abs. 2 Ziff. 4 OR sieht jedoch vor, dass die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten zu protokollieren sind. Daraus ergibt sich, dass in der Generalversammlung gestellte Auskunftsbegehren direkt dort zu beantworten sind (vgl. auch ZK Aktienrecht-DRUEY, Art. 697 N 155, der davon spricht, dass eine Vertröstung auf einen schriftlichen Bescheid nach der GV nicht hingenommen werden muss). Gemäss der Botschaft zur Aktienrechtsrevision ist für den Beginn der Klagefrist auf die Verweigerung

bzw. Verunmöglichung der Auskunft abzustellen (BBl. 2017, S. 542). Daran anknüpfend wird in der Literatur bisweilen die Auffassung vertreten, für den Fristbeginn sei auf die Zustellung der schriftlichen Begründung gemäss Art. 697 Abs. 4 OR abzustellen (VON DER CRONE, Aktienrecht, 2. Aufl., §

E. 16

N 808; FORSTMOSER/KÜCHLER, Schweizerisches Aktienrecht 2020, Art. 697b N 4). Nach dem Wortlaut von Art. 697 Abs. 4 OR ist eine schriftliche Begründung aber lediglich bei einer Verweigerung der Auskunft anzufertigen, während die Auskunftsklage gemäss Art. 697b OR sowohl offen steht, wenn die Auskunft ganz oder teilweise verweigert wird als auch dann, wenn sie verunmöglicht wird. Bei einer Verunmöglichung aber ist nach dem Gesetz keine schriftliche Begründung erforderlich. Die Unterscheidung zwischen vollständiger und teilweiser Verweigerung bzw. Verunmöglichung kann erhebliche Probleme bereiten. Die mit Art. 697b OR neu eingeführte Klagefrist von 30 Tagen bezweckt indes die Schaffung von Rechtssicherheit (BBl. 2017, S. 542). Um eine klare Regelung sowie die angestrebte Rechtssicherheit zu gewährleisten, drängt sich auf, den Fristbeginn in demjenigen Zeitpunkt, in welchem sich die Verweigerung oder Verunmöglichung genügend klar manifestiert anzusetzen. Stellt ein Aktionär anlässlich einer Gene-

- 11 - ralversammlung ein Auskunftsbegehren, so hat der Verwaltungsrat dieses direkt dort zu beantworten. Der Aktionär kann dabei in aller Regel bereits anhand der Antwort des Verwaltungsrates beurteilen, ob die Auskunft ganz oder teilweise verweigert bzw. verunmöglicht wird. Es rechtfertigt sich daher, bei anlässlich der Generalversammlung gestellten Auskunftsbegehren für den Fristbeginn auf das Datum der Generalversammlung abzustellen, und zwar sowohl bei einer Verweigerung als auch bei einer Verunmöglichung (vgl. BK-KUNZ, Das Aktienrecht - Kommentar der ersten Stunde, § 10 N 83; ähnlich im Ergebnis auch BERTSCHINGER, Auskunfts- und Einsichtsrechte des Aktionärs – Durchgezogene Bilanz der Aktienrechtsrevision, SZW 2022, S. 199). Ein solches Vorgehen bietet den weiteren Vorteil, dass dem Verwaltungsrat eine Hinhaltenaktik erschwert und die Diskussion sowie Behandlung des Begehrens in der Generalversammlung selbst gefördert wird. Soweit eine Gesellschaft der Auffassung sein sollte, sie habe dem entsprechenden Auskunftsbegehren im Nachgang zur Generalversammlung doch noch korrekt entsprochen, steht es ihr frei, dies im Rahmen einer von Aktionären dennoch erhobenen Auskunftsklage aufzuzeigen. Besonderen Umständen im Verhalten einer der Parteien wäre gegebenenfalls in Form einer vom Ob- und Unterliegenden abweichenden Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen Rechnung zu tragen. 4.2.9. Da – wie vorstehend erwogen – davon auszugehen ist, dass sämtliche von den Gesuchstellern anlässlich der Generalversammlung vom 24. April 2023 gestellten Fragen beantwortet oder verweigert wurden, begann die Frist zur Einreichung der Auskunftsklage am 24. April 2023 zu laufen und war demnach bei Einreichung am 12. Oktober 2023 bereits verstrichen. Damit erweist sich das Gesuch der Gesuchsteller, soweit sich dieses auf die anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 24. April 2023 gestellten Auskunftsbegehren bezieht, als verspätet und ist in diesem Umfang abzuweisen. 4.2.10. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Klagefrist für sämtliche anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. September 2023 gestellten Auskunfts- und Einsichtsbegehren gewahrt ist. Im Übrigen ist das Gesuch verspätet und insofern abzuweisen.

- 12 - 4.3. Vorgängige erfolglose Geltendmachung des Auskunfts- und Einsichtsrechts
4.3.1. Klagevoraussetzung ist sodann die vorgängig erfolglose Geltendmachung des Auskunfts- oder Einsichtsbegehrens gegenüber der Gesellschaft, wofür grundsätzlich die Gesuchsteller als ersuchende Aktionäre behauptungs- und beweispflichtig sind (OFK OR-KÄGI, Art. 697 N 32; BSK OR II-WEBER/BAISCH, Art. 697b, N 6 und 7a). 4.3.2. Die Gesuchsteller äussern sich in ihrer Rechtsschrift – ausgenommen die Ausführungen zur Einhaltung der Klagefrist (act. 1 Rz. 2) – überhaupt nicht zu den anlässlich der Generalversammlung vom 12. September 2023 gestellten Auskunfts- und Einsichtsbegehren sowie den erhaltenen Antworten bzw. den Reaktionen der Gesuchsgegnerin. In ihrem Gesuch setzen sie sich vielmehr einzig mit ihren Auskunfts- und Einsichtsbegehren vom 24. April 2023 auseinander und führen aus, inwiefern diese aus ihrer Sicht nicht genügend gewährt wurden (act. 1 Rz. 4 ff.). Auch aus den knappen Vorbringen der Gesuchsteller zur Wahrung Klagefrist lässt sich nichts zur Beantwortung der Fragen bzw. Gewährung des Einsichtsrechts durch die Gesuchsgegnerin entnehmen, beschränken sich die dortigen Ausführungen doch auf einen Nebensatz, nämlich dass anlässlich der Generalversammlung vom 12. September 2023 dieselben Begehren erneut gestellt worden seien (act. 1 Rz. 2). Die Ausführungen zur Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts am 24. April 2023 können für die Frage der erfolglosen Ausübung der Informationsrechte am 12. September 2023 nicht berücksichtigt werden. Es ist zwar auch von der Gesellschaft zu verlangen, nachzuweisen, dass entweder die Auskunft bzw. Einsicht bereits erteilt worden ist, womit sie in dieser Hinsicht eine qualifizierte Bestreitungslast trifft (BSK OR II-WEBER/BAISCH, Art. 697b, N 6 und 7a). Dies entbindet jedoch die Gesuchsteller nicht davon, die entsprechenden Tatsachen zumindest in den Grundzügen zu behaupten. Da es die Gesuchsteller gänzlich unterlassen haben, sich zu den spezifisch am 12. September 2023 erhaltenen oder nicht erhaltenen Antworten bzw. der gewährten oder nicht gewährten Einsicht bzw. allgemein zur Reaktion der Gesuchsgegnerin zu äussern, sind sie ihrer Behauptungslast nicht rechtsgenügend nachgekommen. Damit fehlt es für

- 13 - die Auskunfts- und Einsichtsklage, welche sich auf die ausserordentliche Generalversammlung vom 12. September 2023 bzw. auf die an dieser Versammlung stattgefundenen Vorgänge stützt, an der Voraussetzung der vorgängigen erfolglosen Geltendmachung der Informationsrechte. Der Vollständigkeit halber bleibt anzufügen, dass für die Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht (Art. 56 ZPO) kein Raum bleibt, da die Gesuchsteller nach den unwidersprochenen Ausführungen der Gesuchsgegnerin in der vorliegenden Angelegenheit rechtskundig beraten werden (act. 12 Rz. 43) – was dem Gericht im Übrigen auch aus den eigenen Ausführungen der Gesuchsteller im Parallelverfahren HE230133 bekannt ist. Das Gesuch ist folglich auch für die anlässlich der Generalversammlung vom 12. September 2023 gestellten Auskunfts- und Einsichtsbegehren abzuweisen. 4.4. Zusammenfassung Nach dem Gesagten ist das Gesuch gesamthaft abzuweisen. 5. Kosten- und Entschädigungsfolgen 5.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Gesuchsteller kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 ZPO). 5.2. Gestützt auf den Streitwert von CHF 40'000.00 ist die Gerichtsgebühr auf CHF 3'550.00 festzusetzen (§§ 4 und 8 Abs. 2 GebV OG) aus dem von den Gesuchstellern geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen. Die von den Gesuchstellern unter solidarischer Haftung geschuldete Parteientschädigung beträgt gestützt auf den erwähnten Streitwert CHF 4'050.00 (§§ 4 und 9 AnwGebV). Wegen der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ist auf die Parteientschädigung keine Mehrwertsteuer geschuldet. Die Einzelrichterin erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.